

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Landschaftskonzept Schweiz, Daniel Arn  
Abteilung Arten, Ökosysteme,  
Landschaften  
3003 Bern

[daniel.arn@bafu.admin.ch](mailto:daniel.arn@bafu.admin.ch)

11. September 2019

## **Stellungnahme zur Anhörung zur Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrter Herr Arn

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2019 haben Sie uns eingeladen, an der Anhörung zur Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung. Da der mitgesandte Fragebogen wenig Platz für ausführliche Anmerkungen aufweist, erlauben wir uns in diesem Schreiben unsere Sicht zu präzisieren und Änderungsvorschläge anzubringen.

---

**economiesuisse erachtet das vorliegende Landschaftskonzept als zu wenig ausgewogen und nicht zielführend. Es gibt im Titel vor, ein umfassendes Konzept zu sein, betrachtet aber hauptsächlich Aspekte des Schutzes und vernachlässigt die Nutzung. economiesuisse lehnt deshalb diese einseitige Perspektive auf den wichtigen Standortfaktor Landschaft ab und fordert eine umfassende Überarbeitung des Konzepts. Ein umfassendes Konzept muss alle Ansprüche an die Landschaft – inklusiv jener des Menschen und seiner Bedürfnisse in Bezug auf Wohnen, Arbeiten und Freizeit – berücksichtigen. Alternativ müssen Erwartungen und Ansprüche des Dokuments redimensioniert und das Papier als «Landschaftsschutzkonzept» betitelt werden. Im Folgenden unterbreiten wir Vorschläge, wie das gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Interesse in einem umfassenden «Landschaftskonzept Schweiz» berücksichtigt werden könnte.**

---

### **Anspruch und Wirklichkeit**

Die Kantone haben gemäss Art. 6 RPG bei ihrer Raumplanung die Konzepte und Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Der Bund erarbeitet, wie Art. 13 RPG festhält, «Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können». Er erstellt dafür u.a. die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab. Damit wird klar, dass parallel diverse Sachpläne und Konzepte bestehen können, die aufeinander abgestimmt werden sollen. Ein einzelnes Landschaftskonzept, das den Anspruch hat, alle Ansprüche an die Landschaft und ihre Funktionen für

Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft zu erfassen und adäquat wiederzugeben, verfolgt ein hehres und grosses Ziel. Im Mindesten sind dafür eine umfassende Vorarbeit und der Einbezug aller wichtigen Akteure der wirtschaftspolitischen Landschaft nötig. Die Wirtschaft wurde aber beispielsweise vorgängig nicht einbezogen. Durchaus legitim wäre auch, eine parlamentarische Beratung für ein solch wichtiges Planungsinstrument zu fordern. Das nun vorliegende Landschaftskonzept erfüllt aber die Erwartungen an ein umfassendes Planungsinstrument in keiner Weise. Es gibt im Titel vor, ein umfassendes Konzept zu sein, betrachtet aber hauptsächlich Aspekte des Schutzes und vernachlässigt die Nutzung. Von einer umfassenden Betrachtung – geschweige von einer ausgewogenen und sprachlich neutralen Beschreibung der Ansprüche – kann keine Rede sein.

### **Schutz als legitimer Anspruch – wie es auch Nutzungsansprüche sind**

Der Entwurf des Landschaftskonzepts Schweiz spricht auf Seite 5 von einer «Koordination und Interessenabwägung in der Raumpolitik». Diese ist in der Tat für die Entwicklung der Schweiz, ihrer Natur, Wirtschaft und Gesellschaft zentral. Der entsprechende Abschnitt bleibt aber thematisch und sachlich völlig an der Oberfläche und verliert sich in allgemeinen Aussagen zu raumplanerischen Grundsätzen, einer gestaltenden Politik und der vorausschauenden Koordination. Gänzlich fehlend sind Ansätze, die für eine Koordination und Interessenabwägung dienlich sind oder wie eine solche im Sinne der Schweiz erfolgen könnte. Einem umfassenden Konzept werden solche Textblöcke nicht gerecht. Auch das Kapitel 1.6 («Kohärente Landschaftspolitik») erweckt den Eindruck als würden diverse Anliegen an die Landschaft und ihrer Rolle in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt aufgegriffen. Faktisch findet nur Letztere ihren Niederschlag. Landschaftskonzeptionen vermögen bei richtiger Anwendung wohl tatsächlich ein zweckmässiges Instrument zu sein, um ein gemeinsames Zielbild zu entwickeln. Nur fand dies im Rahmen dieses Konzepts nicht statt. Wenn das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) – wie in Kapitel 1.7 festgehalten – «ein Planungs- und Koordinationsinstrument zur Umsetzung der für die Landschaft massgebenden gesetzlichen Grundlagen dienen und die Vorgaben mittels behördenverbindlicher Ziele konkretisieren soll», muss die Bundesverwaltung einen anderen, partizipativeren Weg wählen und bereit sein, alle Anliegen an die Raumpolitik aufzunehmen. Wie richtigerweise festgehalten wird, haben im Rahmen der Arbeiten zur Aktualisierung des LKS die zuständigen Bundesämter gemeinsam ihre Massnahmen identifiziert und skizziert. Das reicht für ein umfassendes Konzept nicht.

### **Einbezug aller Akteure und Überarbeitung des Entwurfs**

Nach eingehendem Studium des Entwurfs, der Anliegen und der möglichen Umsetzung kommen wir zum Schluss, dass sich eine umfassende Überarbeitung des Papiers unter dem Einbezug aller Akteure aufdrängt. Die folgenden Anpassungsvorschläge sollten dafür berücksichtigt werden.

### **Der Mensch und seine Ansprüche an die Landschaft sollten im Zentrum stehen**

Der Zweck des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) ist auf Seite 5 wie folgt umschrieben: «das LKS gibt so den Rahmen für die langfristig kohärente und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften mit ihren Natur- und Kulturwerten vor.». Das Konzept spricht richtigerweise von Entwicklung. In Kapitel 1.2 und 1.4 werden Landschaften als sich stetig wandelnde und dynamische Kulturräume definiert. Die Ziele und Massnahmen im Konzept vernachlässigen aber diese natürliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Dynamik und fokussieren stark auf den Schutz. Eine Entwicklung beinhaltet aber nicht nur den Schutz, sondern immer auch die Nutzung, wie auch eine veränderte Wahrnehmung der Landschaft. Denn: was schützenswert ist, ist immer eine Frage der subjektiven individuellen und wertbasierten gesellschaftlichen Perspektive. Die Definition des Schützenswerten hat durch die Politik zu erfolgen, ist über die Zeit nicht stabil und ist somit ein inhärent gesellschaftliches Phänomen. Eine explizite Präzisierung des Begriffs «Schutz» als eine nicht konservatorische, qualitative hochwertige und zugleich nachhaltige Weiterentwicklungsmassnahme würde economiesuisse begrüssen. Es gilt zu beachten, dass die Natur per se alles andere als statisch ist – im Gegenteil, sie zeichnet sich durch ein hohes Mass an Dynamik und Unvorhersehbarkeit aus. Diese Feststellungen führen zu folgenden weiteren Forderungen:

- Bei der strategischen Zielsetzung I sollte neben der gesellschaftlichen auch die volkswirtschaftliche Perspektive eingenommen werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für den Titel vor: *«Den Wandel der Landschaft in Bezug auf das gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Potential qualitätsorientiert gestalten.»*

Zudem sollte der Text zu dieser strategischen Zielsetzung angepasst werden. Es sollte betont werden, dass es für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit die lokale Bevölkerung und die Berücksichtigung deren Bedürfnis in Bezug auf Wohnen, Arbeiten und Freizeit braucht. Ebenso sollte darauf verwiesen werden, dass das volkswirtschaftliche Potential bei der Gestaltung des Wandels berücksichtigt werden muss.

Diese Überlegungen sind auch bei den Allgemeinen Landschaftsqualitätszielen auf Seite 14 des Konzepts aufzugreifen. economiesuisse teilt die Ansicht, dass die Landschaft ein wichtiger Standortfaktor ist – wie es in Ziel 2 formuliert ist. Die im Ziel 2 sachgerechte Formulierung bezüglich der Leistungen der Landschaft hinsichtlich Wertschöpfung muss auch bei der Umsetzung Niederschlag finden. Über weite Teile des Dokuments fehlen aber solche «Folgeeffekte».

Das Ziel 3 sollte die Standortgerechtigkeit nicht nur in Bezug auf die Landschaft und die kulturellen Werte definieren, sondern auch in Bezug auf die wirtschaftliche Nutzung. Es gibt wirtschaftliche Nutzungen, die ausgesprochen standortgebunden und/oder auf spezifische räumliche und historische Gegebenheiten angewiesen sind (z.B. Ausflugsrestaurants, Landesflughäfen oder Abbau gewisser mineralischer Rohstoffe). Eine standortgebundene und ökonomisch sinnvolle Landnutzung kann deshalb in gewissen Bereichen aus volkswirtschaftlicher Sicht ein grosses Gegengewicht zum Landschaftsschutz darstellen. Dies muss bei der Landnutzung sauber abgewogen werden.

- Das Ziel 3 sollte deshalb wie folgt ergänzt werden: *«auch standortgebundene wirtschaftliche Nutzungen sollten gestärkt werden.»*

Das spezifische Landschaftsqualitätsziel 10 nimmt diese Überlegung erfreulicherweise auf. Im erläuternden Bericht auf Seite 14 könnte aber noch expliziter beschrieben werden, dass aus der Perspektive einer gesamtheitlich nachhaltigen Entwicklung die standortangepasste Nutzung als Stütze der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und einer gesunden Bevölkerungsentwicklung wichtig ist.

Zudem ist ein allgemeines Landschaftsqualitätsziel zu ergänzen, welches die nachhaltige Nutzung von lokalen Rohstoffen postuliert. Es ist alles andere als ökologisch nachhaltig, wenn lokal vorhandene mineralische Rohstoffe nicht genutzt, sondern über weite Strecken in die Schweiz transportiert werden. Hier ergibt sich allenfalls ein Spannungsfeld zwischen Landschaftsschutz und der Klimapolitik. Solche Zielkonflikte sind in einem umfassenden Konzept auch anzusprechen.

Beim Ziel 9.B («Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität durch touristische Infrastrukturen und Störungen von Wildtierlebensräumen sind minimiert») wird die wirtschaftliche Weiterentwicklung komplett verunmöglicht. Im erläuternden Bericht werden Beeinträchtigungen als «bauliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in schutzwürdige Lebensräume» definiert. Wenn diese minimiert werden sollen, dann heisst das nichts anderes, als dass nicht mehr gebaut werden kann, da jeder bauliche Eingriff eine Beeinträchtigung darstellt. Hier ist entweder das Ziel oder - als zweitbeste Lösung - die Definition von Beeinträchtigung anzupassen.

- economiesuisse schlägt folgende neue Formulierung für das Ziel 9.B vor: *«Übermässige negative Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität und übermässige Störungen von Wildtierlebensräumen durch touristische Infrastrukturen werden möglichst minimiert.»*

### **Differenzierung des Begriffs der Beeinträchtigung**

economiesuisse vermisst die Unterscheidung zwischen starker und schwacher Beeinträchtigung. Damit die wirtschaftliche Entwicklung auch in den Randgebieten in der Schweiz möglich ist, müssen die

Eingriffe in die Landschaft differenzierter betrachtet werden. Das Ziel 13 sieht gemäss dem erläuternden Bericht (S. 14) vor, dass touristische Nutzungen gar keine Beeinträchtigung aufweisen. Dies ist in der Praxis nicht umzusetzen und realitätsfern. Wenn etwas gebaut wird, findet immer eine Beeinträchtigung statt. Bei einer konsequenten Verfolgung dieses Zieles, würde die touristische und wirtschaftliche Entwicklung in den Berggebieten verunmöglicht und würde letztlich zur Entvölkerung dieser Regionen führen. Eine solche Anwendung kann nicht im Sinne des LKS sein.

- Deshalb sollte das Ziel 13 umformuliert werden und festhalten, dass die landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten nicht «übermassig» beeinträchtigt werden sollen.

Des Weiteren wäre es generell sinnvoller im ganzen Konzept zwischen leichter und starker Beeinträchtigung zu unterscheiden. Aus unserer Sicht wäre dies auch im Rahmen des Landschaftskonzepts zulässig. Die Bundesverfassung wie auch Art. 3 NHG fordern zwar, dass die Landschaft zu schonen ist. Schonen bedeutet aber nicht, dass sie nicht beeinträchtigt werden soll. Deshalb würde eine Differenzierung des Begriffs der Beeinträchtigung einer effizienten Schonung und Nutzung der Landschaft dienen.

#### **Forderungen nach Aufwertungen gehen zu weit**

Oft wird im LKS nicht nur der Schutz oder der Erhalt der Landschaft gefordert, sondern sogar deren Aufwertung. So sieht z.B. das Ziel 4 vor, dass bei Eingriffen in die Landschaft diese aufgewertet werden muss, und dass Beeinträchtigungen beseitigt werden müssen. Dies ist zu scharf formuliert. Ein Eingriff hat immer einen Einfluss auf die Landschaftsqualität, oftmals sowohl positive als auch negative. Deshalb wäre es besser zu formulieren, dass bei Eingriffen in die Landschaft die Landschaftsqualität berücksichtigt werden muss und die negativen Auswirkungen im Rahmen eines vernünftigen Aufwands minimiert sein müssen. economiesuisse erachtet die Forderung nach einer Aufwertung als nicht angebracht. Eine Bauherrin übernimmt ein Grundstück in einem gewissen Zustand. Im Sinne der Wahrung der Eigentumsrechte darf deshalb der Staat nicht Forderungen an eine Aufwertung stellen.

- Deshalb sollte es im Text zu Ziel 4 statt «Ihre qualitätsorientierte Gestaltung wertet diesen auf.» neu wie folgt heissen: «*Ihre qualitätsorientierte Gestaltung trägt zur Landschaftsqualität bei*». Ebenso nennen unter anderem das Ziel 5 und das Ziel 13 die Aufwertung als ein wichtiges Ziel. Auch hier – wie in diversen Sachzielen – sollten die Ziele und begleitenden Texte analog zu unserem obigen Vorschlag zu Ziel 4 angepasst werden.

#### **Zu breite Definition von Landschaften**

economiesuisse stört sich daran, dass nicht nur Naturlandschaften, sondern auch Stadtlandschaften und insbesondere Baukultur zur Landschaftsdefinition gehören. In Kapitel 1.2 steht explizit, dass Landschaft den gesamten Raum umfasse. Damit ist von diesem Konzept die gesamte Schweiz betroffen. Diese Definition greift in diesem Zusammenhang deutlich zu weit. economiesuisse anerkennt, dass gewisse Landschaften mit besonderer Sorgfalt entwickelt werden müssen. Es ist jedoch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht unvernünftig, die Landschaft der gesamten Schweiz zu schützen. Diese zu weitreichende Definition findet sich unter anderem im Ziel 5 der allgemeinen Landschaftsqualitätsziele wieder.

Ebenso führt diese weitreichende Definition unweigerlich zu Zielkonflikten mit der Siedlungsentwicklung nach innen, wie es das Raumplanungsgesetz fordert. Dieser Zielkonflikt sollte im Ziel 8 aufgenommen werden. Zumindest im erläuternden Bericht auf Seite 13 sollte darauf hingewiesen werden und nicht nur den durch Verdichtung erzeugten Druck genannt werden. Die positiven Auswirkungen der Siedlungsentwicklung nach innen auf die Zersiedelung und die Landschaftsqualität sollten beschrieben werden.

#### **Fokussierung der Nutzung und des Schutzes würde zu effizientem Landschaftsschutz führen**

Aus volkswirtschaftlicher Sicht gäbe es einen effizienteren Weg des Landschaftsschutzes, als die gesamte Fläche der Schweiz unter dieses Konzept zu stellen. Der Fokus sollte auf die Flächen gelegt

werden, wo die Schutzinteressen gegenüber den Nutzungsinteressen überwiegen. Wenn die Nutzung innerhalb einer Region gezielt an gewissen Orten zugelassen wird, an anderen Orten der Schutz stärker im Fokus liegt, dann können so wertvolle Landschaftsräume erhalten werden, ohne die gesamtwirtschaftliche Entwicklung übermassig zu bremsen. Mit der Überarbeitung des Konzeptes wollte das BAFU auch eine bessere Abstimmung mit der Raumplanung erreichen. Wenn diese Absicht ernst genommen und zu Ende gedenkt wird, dann ist ein flächendeckendes und nicht fokussiertes Schutzkonzept nicht angebracht.

Zudem müsste ein effizientes Schutzkonzept auch die Wirtschaftlichkeit beachten. Einerseits ist der Schutz bei beschränkten staatlichen Mittel am effizientesten, wenn er dort vorangetrieben wird, wo er am wirtschaftlichsten erreicht werden kann. Andererseits muss, wenn von Privaten Massnahmen im Sinne des LKS verlangt werden, die Wirtschaftlichkeit der Massnahme berücksichtigt werden. Im Sinne einer umfassend nachhaltigen Entwicklung ist es niemandem gedient, wenn wegen nicht-wirtschaftlichen Massnahmen private Unternehmen nicht mehr rentabel sind – im Speziellen in Randregionen.

### **Fazit: Landschaftsschutzkonzept wäre der korrekte Titel für das vorliegende Konzept**

Das Landschaftskonzept gibt im Titel vor, ein umfassendes Konzept zu sein. Es betrachtet aber hauptsächlich Aspekte des Schutzes. Deshalb wäre «Landschaftsschutzkonzept» der ehrlichere Titel für dieses Schutzkonzept. Gleichzeitig müsste dann das vorliegende Dokument redimensioniert werden. Unter dem jetzt vorgeschlagenen Titel würde *economiesuisse* eine weniger einseitige Perspektive erwarten. In einem umfassenden Konzept würden der Mensch und seine Bedürfnisse in Bezug auf Wohnen, Arbeiten und Freizeit im Zentrum stehen und weitere Ansprüche an die Landschaft verankert. Ein solch umfassendes Konzept kann tatsächlich sinnvoll sein, es wäre aber breiter abzustützen und entsprechend mit umfassender Mitarbeit wichtiger wirtschaftspolitischer Organisationen zu erarbeiten. Schliesslich ist sowohl das Bedürfnis nach Nutzung als auch das Bedürfnis nach Schutz menschengemacht und muss aus dieser Perspektive betrachtet werden.

*economiesuisse* macht in der Raumplanung die laufende Verschärfung und zunehmende Verbindlichkeit von Konzepten grundsätzlich Sorgen. Wenn verbindliche Regeln und Vorgaben erlassen werden sollen, dann müssen diese in einen ordentlichen Gesetzes- oder mindestens Verordnungsprozess eingebettet werden. Es wäre unter anderem für die Infrastrukturentwicklung in der Schweiz gefährlich, wenn das vorliegende Landschaftskonzept in der Interessenabwägung dazu führen würde, dass Infrastrukturprojekte zusätzlich erschwert werden würden. *economiesuisse* befürchtet, dass durch das vorliegende Landschaftskonzept die Interessensabwägung eingeschränkt wird, statt ihr den erforderlichen Spielraum zu geben. Diese Tendenz wird entschieden abgelehnt.

### **Detailanmerkungen**

Im Folgenden möchten wir zusätzlich zu den obigen Ausführungen folgende Detailanmerkungen und Änderungswünsche anbringen:

- Das Ziel 4 der allgemeinen Landschaftsqualitätsziele gefährdet die Planungssicherheit. Es zielt darauf ab, dass Areale ihrer selbständigen Dynamik überlassen werden und Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden. *economiesuisse* befürchtet, dass basierend auf dieser Aussage die Rechtssicherheit im Siedlungsraum gefährdet wird. Die in Ziel 4 festgehaltene Formulierung stellt die Entwicklungsziele von städtischen Brachflächen im Siedlungsraum in Frage. Wenn sich auf der Brachfläche, die in der Nutzungsplanung aber für die Bebauung vorgesehen ist, eine natürliche Dynamik entwickelt, könnten bei einem späteren Baubeginn plötzlich unvorhergesehene Ersatzmassnahmen verlangt werden. Dies ist im Konzept auszuschliessen.
- Die Formulierung des Sachziels 4.A sollte abgeschwächt werden. Die Formulierung „Aktivitäten und Infrastrukturen der Landesverteidigung sind so optimiert, dass Landschaft, Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigt werden“ sollte mit dem Ausdruck «nach Möglichkeit»

wie folgt ergänzt werden: «Aktivitäten und Infrastrukturen der Landesverteidigung sind nach Möglichkeit so optimiert, dass Landschaft, ...»

- Es ist nicht einsichtig, wieso die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Bundes extensiv bewirtschaftet werden sollen, wie es das Ziel 4.D postuliert. Im Sinne einer effizienten Nutzung der Ressource Boden sollte der für die landwirtschaftliche Produktion am besten geeignete Boden entsprechend genutzt werden und die ökologisch wertvollsten Flächen extensiv genutzt werden, unabhängig ob sie im Besitz des Bundes oder von Landwirten sind.
- Beim Aufbau von institutionellen Kapazitäten von Dritten, wie in Ziel 5.G formuliert, ist aus Sicht von economiesuisse darauf zu achten, dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird. Im Speziellen ist es keine Aufgabe des Bundes, NGOs zu unterstützen. Dies sollte aus dem Text im erläuternden Bericht gestrichen werden.
- Das Sachziel 6.C sollte präzisiert und weiter erläutert werden. Es stellt sich die Frage, ob die Richtwerte als schweizerische, kantonale oder kommunale Richtwerte zu interpretieren sind. Ein Anteil der ökologisch qualitativ wertvollen Flächen in der Landwirtschaft von 12% ist wohl nicht in jeder Gemeinde zu realisieren. Weiter ist die Grundlage der genannten Richtwerte im Konzept nicht ersichtlich beziehungsweise unklar.
- Das Sachziel 8.B ist unglücklich formuliert und sollte angepasst werden. Die Absicht des unter 8.B formulierten Sachziel ist gemäss dem Verständnis von economiesuisse, dass nicht Subventionen gesprochen werden, die den Zielen des Landschaftskonzepts entgegenlaufen. Deshalb sollte der Ausdruck „Beeinträchtigungen“ durch „ungewollte negative Konsequenzen“ ersetzt werden.
- Beim Sachziel 9.A wird im erläuternden Bericht davon gesprochen, dass der Tourismus die Erhaltung der Landschaftsqualität unterstützen soll. Dies lehnt economiesuisse ab. Eine generelle Finanzierung der Landschaftsqualität ausserhalb von spezifischen Projekten der touristischen Entwicklung ist nicht Aufgabe der Privatwirtschaft. Die Bereitstellung von öffentlichen Gütern ist eine Aufgabe des Staates.
- Dem Sachziel 10.A ist der motorisierte Individualverkehr (MIV) hinzuzufügen. Im Sinne einer effizienten Gesamtbetrachtung muss der MIV als bedeutendster Verkehrsträger der Schweiz, im Sachziel 10.A ebenfalls mitaufgeführt werden.
- Die in Sachziel 10.C festgehaltene Prüfung von Infrastrukturbündelung bei Gesamtanierungen oder Neubauten ab 5km scheint willkürlich. economiesuisse kann die Festsetzung auf 5km nicht nachvollziehen und ist sich der Bedeutung und des Umfangs von Infrastrukturbündelungen nicht vollständig im Klaren.
- Die in Sachziel 10.D formulierte Reduktion des Verkehrslärms sollte besser differenziert werden. Die Aussage „Verkehrslärm wird an der Quelle minimiert“ sollte angepasst werden. economiesuisse empfiehlt folgende Formulierung: „Störender Verkehrslärm, welcher die Grenzwerte überschreitet, soll im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen minimiert werden.“
- Eine Optimierung der Beleuchtung, wie in Sachziel 10.D formuliert, hat nichts mit Lärmschutz zu tun und sollte nicht unter diesem Titel geführt werden. Da Lichtemissionen nicht mit akustischen Emissionen gleichzusetzen sind, sollte der Einschub zu Beleuchtungen gelöscht oder in einem separaten Ziel aufgeführt werden.
- Die in Sachziel 10.G festgehaltenen Anforderungen an naturnahe Grünflächen im Verkehrsbereich sind ungenügend erläutert. Es ist nicht ersichtlich, wie der genannte Mindestsatz von 20% begründet wird. Es ist unklar, ob dieser Wert als nationale, kantonale oder regionale Referenz dient. Zudem lässt der Begriff „naturnah“ Interpretationsspielraum zu.
- Die Sachziele zum Bereich Zivilluftfahrt bilden gemäss Auskunft von M. StremLOW (Sektionschef BAFU) die heute geltenden Regelungen ab. Im Speziellen hat er darauf hingewiesen, dass das Ziel 13.C nur für Aussenflugplätze gelte. Dies ist im Landschaftskonzept explizit zu erwähnen.
- Die Sachziele zum Bereich Zivilluftfahrt sind weiter so anzupassen, dass sie einerseits das gesetzlich festgehaltene nationale Interesse an der Nutzung der Landesflughäfen<sup>1</sup> und

<sup>1</sup> Art. 36e Luftfahrtgesetz, SR 748.0

andererseits die vom Bundesrat verabschiedeten, übergeordneten Zielvorgaben wie der Luftfahrtpolitische Bericht oder der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und die dort formulierten Ziele berücksichtigen. So ist namentlich unter Sachziel 13.A. klar zum Ausdruck zu bringen, dass die nachfragegerechte Weiterentwicklung der Landesflughäfen möglich sein muss.

- Das Ziel 13.B. bzw. deren Erläuterungen sind daher so zu formulieren, dass klar wird, dass die aufgrund ihrer Standortgebundenheit bereits heute stark in ihrer Entwicklung eingeschränkten Landesflughäfen an ihren heutigen Standorten Vorrang vor weiteren Schutzmassnahmen und Aufwertungen haben.
- Zusätzlich schlägt economiesuisse ein Sachziel 4.14 Rohstoffnutzung vor. Die Schweiz ist im wörtlichen Sinne steinreich. Lokale mineralische Rohstoffvorkommen sollen genutzt und damit lange Transportwege vermieden werden können. Der sich derzeit in Arbeit befindende Rohstoffsicherungsbericht des Bundesamtes für Landestopographie und des Bundesamtes für Umwelt zeugt von der Wichtigkeit der Versorgung von zentralen Baustoffen, welche wiederum aus lokalen Rohstoffen gewonnen werden können. Der Bundesrat hat einen entsprechenden «Bericht über den Stellenwert der mineralischen Rohstoffe in der Schweiz» im Dezember 2017 zur Kenntnis genommen (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69176.html>). Ein umfassendes Landschaftskonzept Schweiz kann solche wichtigen raumpolitischen Elemente nicht unberücksichtigt lassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch  
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /  
Chefökonom

Dr. Roger Wehrli  
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik und Bildung